

mehr betreffen. Es heißt dann bezeichnend weiter: „Damit werden die von den Vätern vollzogenen Verwerfungen nicht als unsachgemäß bezeichnet, sie sind jedoch kein Hindernis mehr für die Kirchengemeinschaft.“ Auch in diesem Fall führt eine geschichtliche Entwicklung über eine kirchliche Entscheidung hinaus.

²⁹ Vgl. die 37. Arbeitstagung des Ökumenischen Arbeitskreises vom 4. - 7. 4. 1976 in Bonn und mein Referat über „Opfer Christi und Opfer der Christen“.

³⁰ Vgl. dazu *W.T. Whitley (ed.), The Doctrine of Grace*, London 1932, XI.

Die bilateralen Beziehungen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz

VON WILHELM GUNDERT

Wenn heute häufig vom Stagnieren der ökumenischen Zusammenarbeit zwischen der evangelischen und der katholischen Kirche die Rede ist, so sollte darüber nicht vergessen werden, was für einen gewaltigen Aufschwung die ökumenische Bewegung seit dem II. Vatikanischen Konzil genommen hat. Das gilt auch für die bilateralen Beziehungen zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz. Vor zwanzig oder fünfundzwanzig Jahren war „katholische Kirche“ kein Thema, mit dem sich der Rat der EKD befaßt hat. Lediglich die Frage der fakultativen Zivilehe hat in den fünfziger Jahren einmal eine Rolle gespielt, ebenso das Telegramm, das Konrad Adenauer im Namen der Bundesrepublik zur Papstwahl an Johannes XXIII. richtete und in dem er den Segen Gottes „für unsere Kirche“ wünschte, so als gäbe es in der Bundesrepublik nur die römisch-katholische Kirche. Aber sonst war weder in den Organen der EKD noch in ihren Amtsstellen von der katholischen Kirche die Rede, das Referat „katholische Kirche“ kam im Geschäftsverteilungsplan der Kirchenkanzlei nicht vor.

Das heißt nicht, daß es auf der EKD-Ebene außerhalb der sogenannten verfaßten Kirche keine Zusammenarbeit gegeben hätte. Sie bestand bei den kirchlichen Werken der Jugend-, Frauen- und Männerarbeit, vor allem aber bei „Innerer Mission und Hilfswerk der EKD“, dem späteren „Diakonischen Werk der EKD“, das mit der Caritas bei der Bewältigung der Nöte, die die Folgen des Krieges den Menschen in unserem Land auferlegten, eng zusammenarbeitete. Sie begann beim Evangelischen Bund und seinem

Konfessionskundlichen Institut, der sich nach dem Zweiten Weltkrieg von seiner antikatholischen Geschichte löste, eine wissenschaftliche Arbeit betrieb und immer mehr Kontakte zu katholischen Persönlichkeiten und katholischen wissenschaftlichen Instituten herstellte. Auf Initiative von Kardinal Jaeger und Bischof Stählin begann 1946 eine theologische Zusammenarbeit: In der Woche vor Palmsonntag kommen seitdem jedes Jahr Theologieprofessoren und kirchenleitende Persönlichkeiten beider Kirchen zusammen und diskutieren theologische Grundsatzfragen, die zwischen den Kirchen anstehen, wobei oft genug erstaunliche Entdeckungen über die gegenseitige theologische Nähe gemacht werden. Zur theologischen Zusammenarbeit gehört auch die zwischen den beiden Weltkriegen entstandene Una-Sancta-Bewegung mit ihrem Zentrum in Niederaltaich, in der sich katholische und evangelische Christen für die Realisierung der Einheit der Kirche einsetzen. Schließlich gab es eine Zusammenarbeit auf publizistischer Ebene: Seit 1955 fanden evangelisch-katholische Publizistentreffen statt, bei denen sich evangelische und katholische Publizisten und Redakteure gegenseitig über kirchliche Angelegenheiten informierten und sich von leitenden Persönlichkeiten beider Kirchen informieren ließen, um in ihrer Arbeit über einen größeren Background verfügen zu können. Aber sonst lebte man weithin nebeneinander her, so als hätte es die Zeit gemeinsamer Verfolgung durch den NS-Staat und das Zusammenstehen zahlreicher evangelischer und katholischer Christen in Angst und Bedrückung nie gegeben.

Die offizielle bilaterale Zusammenarbeit der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz ist eine Frucht des Konzils. Aufgrund der Einladung zum Konzil, die ja zunächst ökumenischer Klang, als sie gemeint war, richtete die Michaelsbruderschaft im Juni 1961 eine Denkschrift an die Landeskirchen und die EKD, in der im Blick auf das bevorstehende Konzil gefordert wurde festzustellen, was uns mit der römisch-katholischen Kirche eint, was uns dennoch von ihr trennt und was beide Seiten tun könnten, um sich näher zu kommen. Daraufhin hielt im Dezember 1961 Landesbischof Dietzfelbinger ein Referat vor dem Rat der EKD über das bevorstehende Konzil und die Eingabe der Michaelsbruderschaft. Der Rat überlegte eine mögliche evangelische Reaktion über eine eventuelle Einladung, beim Konzil durch einen Beobachter vertreten zu sein. Nachdem im Januar 1962 auch die Kirchenkonferenz diese Frage behandelt hatte, wurde Professor Edmund Schlink gebeten, die Verbindung zu dem kurz zuvor gebildeten „Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen“ unter Leitung von Kardinal Bea für die EKD wahrzunehmen. Es wurde ferner aus Vertretern der

Landeskirchen, in deren Bereich die katholische Kirche stark war, ein Ausschuß gebildet, der sich mit dem bevorstehenden Konzil und mit dem Vorschlag der Michaelsbruderschaft befassen sollte. Daraus wurde später der Catholica-Ausschuß der EKD, der nicht selbst Gespräche mit der katholischen Kirche führt, sondern den Rat der EKD in Angelegenheiten der katholischen Kirche berät, ihm Vorlagen erarbeitet und der nach einer Erweiterung durch alle daran interessierten Landeskirchen der gegenseitigen Information und der Absprache über gemeinsames Vorgehen in den Landeskirchen dient. Dieser Gesprächskreis „Verhältnis zur katholischen Kirche“, wie er zuerst hieß, trat im März 1962 in Mainz zu seiner ersten Sitzung zusammen. Gleichzeitig wurde in der Kirchenkanzlei ein Catholica-Referat eingerichtet. Damit hatte sich die EKD noch vor dem Konzil ein erstes Instrumentarium geschaffen, das das Konzil in Rom beobachten sollte und für Folgerungen im EKD-Bereich zur Verfügung stand.

Vor und während des Konzils hat Professor Schlink als Konzilsbeobachter dem Rat der EKD immer wieder berichtet. Auch die Kirchenkonferenz wurde durch ihn informiert. Dabei beschränkte er sich keineswegs nur auf die Berichterstattung, sondern machte aufgrund seiner Kenntnis der Konzilssituation und der Gespräche, die er mit einflußreichen katholischen Persönlichkeiten in Rom führen konnte, Vorschläge für eine künftige Zusammenarbeit der Kirchen in der Bundesrepublik. So schlug er beispielsweise nach der 3. Session vor, mit der katholischen Kirche in der Bundesrepublik über die Konditionaltaufe, die Mischehen, die Erstellung gemeinsamer liturgischer Texte und die Frage gemeinsamer Gottesdienste zu verhandeln. Er regte an, dazu auf der Ebene der Landeskirchen mit den Diözesen Verbindung aufzunehmen; denn auf der Ebene der EKD gab es damals noch keine institutionalisierte Gesprächsebene, wie sie später im Kontaktgesprächskreis zustande kam.

Neben Professor Schlink gab es auch andere Beobachter. Als Stellvertreter von Professor Schlink war von der 3. Session an Rektor Wolfgang Dietzfelbinger in Rom. Im Auftrag des Evangelischen Bundes beobachtete Gottfried Maron, der jetzige Präsident des Evangelischen Bundes und Professor in Kiel, das Konzilsgeschehen und berichtete laufend darüber. Johann Christoph Hampe war als evangelischer Theologe im Auftrag des Westdeutschen Rundfunks dabei und gab später eine kommentierte Dokumentation heraus.¹

Da durch die Konzilsbeobachtung die katholische Kirche ins Blickfeld der EKD gerückt war und da der Beobachter neben mancherlei kritischen Anmerkungen doch viel Erfreuliches zu berichten wußte, vollzog sich lang-

sam eine Verbesserung des Klimas. Als am 21. Juni 1963 Giovanni Battista Montini als Paul VI. den Thron bestieg, richtete der Ratsvorsitzende, Präses Kurt Scharf, ein freundliches Schreiben an Kardinal Bea, nachdem ihm dieser das Ergebnis der Papstwahl offiziell angezeigt hatte.

Noch während des Konzils konnte am 21. März 1964 ein erstes Arbeitsergebnis des Catholica-Ausschusses veröffentlicht werden: „Das Wort des Rates der EKD zum derzeitigen Gespräch zwischen den Konfessionen“. Das Wort, das an die Gliedkirchen der EKD und ihre Gemeinden gerichtet ist, ist nicht unmittelbar eine Antwort auf das Konzil, das ja damals noch in Gang war. Es umfaßt die gesamte ökumenische Bewegung einschließlich der Zusammenarbeit mit den protestantischen und orthodoxen Kirchen im Ökumenischen Rat der Kirchen. Aber es geht stark auf das Konzil ein, wenn es etwa heißt: „Unter menschlichem Bemühen und Beten ist, wie wir glauben, Gottes Geist am Werk, die ganze Christenheit auf Erden zu sammeln ... Wenngleich die römisch-katholische Kirche bisher von der ökumenischen Bewegung Abstand gehalten hat, nehmen wir evangelischen Christen doch starken Anteil am Verlauf des II. Vatikanischen Konzils, in dem ein tiefgreifendes Ringen um einen neuen Weg des römischen Katholizismus sichtbar wird.“ Das Wort, das auch die sogenannte Vergebungsbitte des Papstes aufgreift, hat leider keinen starken Wiederhall in der Öffentlichkeit gefunden. Darum sei hier wenigstens daran erinnert, daß es dies gab.

Die erste Synodaltagung der EKD nach dem Ende des Konzils im Dezember 1965, die im März 1966 stattfand, befaßte sich mit dem Konzil. Dem politischen Druck folgend mußte die damals noch gemeinsame Synode der EKD an getrennten Orten in Berlin und in Potsdam tagen. In Berlin referierte Professor Edmund Schlink, in Potsdam Professor Ulrich Kühn. Durch den intensiven Einsatz von Referenten der Kirchenkanzlei und einzelnen Synodalen, die über ein gutes Gedächtnis verfügten — schriftliche Unterlagen zum vereinbarten Treffpunkt in Ostberlin mitzunehmen, war wegen der scharfen Kontrollen nicht möglich — kam es zu einer gemeinsamen „Entschließung der Synode der EKD zum Zweiten Vatikanischen Konzil“, übrigens der letzten Entschließung einer Synode der EKD, die von Synodalen aus dem Bereich der Bundesrepublik und der DDR beschlossen wurde. In dieser Entschließung heißt es u. a.:

„Die Synode weiß sich mit den römisch-katholischen Brüdern einig in dem Bekenntnis, daß der Glaube an Jesus Christus, den einen Hirten, die Hoffnung auf die eine Herde in sich beschließt. Mit der gesamten Christenheit beten wir darum, daß Gott die Einigung aller Kirchen herbeiführen möge zu der Zeit und in der Gestalt, die ihm gefällt. Wir sind überzeugt, daß wir nur durch die Kraft des Heiligen Geistes im gemein-

samen Hören auf sein Wort in Buße vor Gott und in gegenseitiger Vergebung zu einer fruchtbaren Annäherung kommen können.

Darum bejaht die Synode mit dem Konzil die Notwendigkeit, mit Demut, Sorgfalt und Liebe die andere Kirche, ihren Gottesdienst, ihre Lehre, Ordnung und Frömmigkeit besser zu verstehen als bisher, überkommene Fehlurteile zu revidieren und bei den anderen den einen wirkenden Christus und die ihnen zuteil gewordenen Geistesgaben zu erkennen.⁴²

Bei den praktischen Fragen wird bedauert, daß „noch keine dem Geist des Ökumenismusdekrets entsprechende Mischehenpraxis herbeigeführt worden ist“. Ein Gesprächskreis darüber wurde angeregt, ebenso ein regelmäßiger Austausch über alle gemeinsam interessierenden Fragen zwischen Beauftragten des Rates und der Deutschen Bischofskonferenz.

Diese Vorschläge waren nicht ohne vorherige Fühlungnahme mit katholischen Stellen in der Bundesrepublik zustande gekommen. Daher folgte als nächster Schritt die Bildung dieser beiden gemeinsamen Kommissionen.

Auf Einladung von Kardinal Jaeger trafen sich am 16. April 1966 vier Vertreter der Deutschen Bischofskonferenz nämlich Kardinal Jaeger als Vorsitzender katholischerseits, Bischof Volk, Bischof Höffner, damals noch Bischof von Münster, und Bischof Stimpfle mit vier Vertretern der EKD: Landesbischof Dietzfelbinger als Vorsitzender evangelischerseits, Kirchenpräsident Sucker, Landessuperintendent Udo Smidt und Dr. Dr. Gustav Heinemann. Die Tatsache, daß zum erstenmal seit der Reformation offizielle Kontakte auf höchster Ebene zwischen den beiden Kirchen stattfanden, erregte großes Aufsehen. Fernsehen und Rundfunk waren bei diesem ersten Treffen in Fulda ständig dabei. Die Thematik war durch den Rat und die Deutsche Bischofskonferenz vorher vereinbart worden: Neben einem Rundgespräch über die geistige und geistliche Situation in der Bundesrepublik kamen auch ganz praktische Fragen zur Sprache wie die Bildung einer gemeinsamen Mischehenkommission, die Frage einer gemeinsamen Bibelübersetzung, die Vertriebenenedenkschrift, die damals gerade viel Staub aufgewirbelt hatte, und im Zusammenhang damit, das gespannte Verhältnis zwischen der Katholischen und der Evangelischen Kirche in Polen.

Das war der Anfang des später so genannten Kontaktgesprächskreises. Er trat zunächst nur einmal jährlich zusammen, 1969 überhaupt nicht. Aber von 1970 an wurde daraus eine feststehende, zweimal jährlich tagende Begegnung, in der alle Fragen, die die beiden Kirchen bewegten, miteinander besprochen wurden. Ab 1973 übernahm katholischerseits Kardinal Hermann Volk den Vorsitz, evangelischerseits Bischof Hans Heinrich Harms. Die Mitgliederzahl wurde auf sechs Persönlichkeiten auf beiden

Seiten erweitert und mehrmals personell verändert. Zum Zweck der Vorbereitung der zweitägigen Tagungen, der Protokollierung und der Durchführung dessen, was vorgesehen war, wurden Sekretäre hinzugezogen, katholischerseits der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz, zuerst Prälat Karl Forster, dann Prälat Josef Homeyer, zeitweilig auch der jetzige Kurienbischof Paul Josef Cordes, evangelischerseits der Referent der Kirchenkanzlei Oberkirchenrat Gundert. Durch die verhältnismäßig häufige Begegnung jedes halbe Jahr kannte man sich; es entstand ein Vertrauensverhältnis, das es erlaubte, auch schwierige und spannungsreiche Dinge in voller Offenheit zu besprechen. Besprochen wurde alles, was anstand: Theologische Fragen wie *Mysterium Ecclesiae* und „Fall Küng“; Fragen, die Staat und Kirche betrafen wie Religionsunterricht, § 218 und Sozialgesetzgebung; die Ergebnisse der aufgrund von Absprachen im Kontaktgesprächskreis gebildeten Kommissionen wie Kommission für konfessionsverschiedene Ehen, Kommission zur Eidesfrage, zu den Grundwerten, Arbeitsgemeinschaft für ökumenisches Liedgut und Arbeitsgemeinschaft liturgische Texte; ferner Kirchensteuerfragen, Zusammenarbeit bei EDV und Statistik, Fragen des Übertritts von einer Konfession in die andere — kurz, es gab im Lauf der Jahre nichts, was im Verhältnis der Kirchen irgendwie relevant gewesen wäre und was in diesem Gesprächskreis nicht offen durchgesprochen worden wäre. Gerade weil man so gut zusammenarbeitete, wurden auch Bedenken laut, Bedenken der Art, daß sich hier eine Art Superkirche herausgebildet habe, die Beschlüsse fasse, von denen dann der Rat oder die Deutsche Bischofskonferenz nur unter Gesichtsverlust wieder abzurücken könnten. Andere Bedenken hatten die Freundlichkeit des gegenseitigen Umgangs zum Inhalt. Sprach man im eigenen Lager noch vom deutlichen Protest gegen eine Entscheidung der anderen Seite, die man als unökumenisch empfand, so wurde daraus im Kontaktgespräch ein freundliches Verständnis für die Gründe, die die andere Seite veranlaßt hatten, wie geschehen, zu entscheiden. Trotz solcher Bedenken ist aber das Kontaktgespräch eine Institution geworden, die zum guten Verhältnis der beiden Kirchen in unserem Land wesentlich beiträgt und die Gewähr dafür gibt, daß nicht nur das Zusammenleben evangelischer und katholischer Christen leichter ist als in vielen anderen Ländern, sondern daß sich auf weite Sicht auch ein immer engeres Zusammenrücken beider Kirchen ergibt.

Die andere gemeinsame Kommission, von der in der Synodalentschließung die Rede war, war die Mischehenkommission. Darüber hatte es vorher lange Kontakte gegeben. Das Konzil hatte zwar die Mischehenfrage behandelt, aber aus Zeitmangel und wegen der differenten Ansichten unter

den Konzilsvätern keinen eigenen Beschluß gefaßt, sondern nur ein Votum an den Papst verabschiedet, der selbst in einem Motu Proprio die Entscheidung treffen sollte, und zwar noch vor einer Neufassung des kanonischen Rechts. Man war sich wohl im klaren darüber, daß letzteres eine lang dauernde Angelegenheit werden würde, mit Recht, denn daran wird noch heute gearbeitet. Am letzten Tag der EKD-Synode 1966 war in Rom die „Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Mischehe“ veröffentlicht worden. Angesichts der geschilderten schwierigen Abstimmung zwischen Berlin und Potsdam war es der Synode nicht möglich, darauf einzugehen, zumal der Wortlaut noch gar nicht vorlag und lediglich eine Meldung telefonisch durchgegeben wurde. Wäre sie früher bekannt gewesen, hätte sich wohl an dem Bedauern über das Fehlen einer dem Ökumenismusdekret entsprechenden Mischehengesetzgebung nichts geändert. Denn diese Instruktion, die zwar lange vorbereitet war, aber zum bevorstehenden Besuch des Primas der Anglikanischen Kirche, Erzbischof Ramsey, in Rom in höchster Eile in die letzte Fassung gebracht worden war — das geschah so eilig, daß der Unterzeichner, Kardinal Ottaviani, übersah, daß der Text die ursprünglich für eine Unterzeichnung durch den Papst vorgesehene Formulierung „Unser Vorgänger Johannes XXIII.“ enthielt — entsprach bei weitem nicht den Erwartungen, die die nichtkatholische Christenheit aufgrund des Konzilsverlaufs mit einer Neuregelung des Mischehenrechts verband. Wenn der nichtkatholische Ehepartner die katholische Eheschließung ablehnte oder der katholischen Kindererziehung nicht zustimmen wollte, so sollte der Fall durch den Ortsordinarius dem Heiligen Stuhl zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Eheschließungsfeier in Anwesenheit eines „nichtkatholischen Religionsdieners“ war untersagt. Ihm war lediglich gestattet, im Anschluß an die Eheschließungsfeier einen Glückwunsch und eine Ermahnung an das Brautpaar zu richten und mit den anwesenden Nichtkatholiken zu beten. Gegenüber den noch rigoroseren Bestimmungen des CIC war dies allerdings eine Erleichterung, so daß Ottaviani offenbar der Meinung war, dem anglikanischen Gast ein erfreuliches Gastgeschenk bereitet zu haben.

Das war der Stand, als der Rat und die Deutsche Bischofskonferenz eine gemeinsame Mischehenkommission beriefen. Sie trat am 15. Oktober 1966 unter Vorsitz von Professor Georg Hoffmann, evangelischer Vorsitzender, und Professor Audomar Scheuermann, katholischer Vorsitzender, in Frankfurt zusammen. Aber trotz redlichen Bemühens beider Seiten erbrachte das Gespräch nicht viel. Während die evangelischen Teilnehmer immer wieder auf die pastorale Situation angesichts der zahlreichen kon-

fessionsverschiedenen Paare in Deutschland hinwiesen, sahen die katholischen Teilnehmer, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ihre Aufgabe im wesentlichen darin, den Evangelischen klarzumachen, warum das katholische Mischehenrecht iure divino oder doch abgeleitet aus dem ius divinum so sein müsse, wie es ist. Schon nach der zweiten Sitzung — eine dritte war verabredet — sagte Kardinal Jaeger die Weiterarbeit der katholischen Mitglieder in dieser Kommission ab.

Die evangelische Seite gab nicht auf. Nachdem das Gespräch mit der katholischen Seite unmöglich geworden war, wurde eine Ehekommission der EKD gebildet, zunächst unter Vorsitz von Landesbischof Dietzfelbinger, später unter Vorsitz von Professor Georg Hoffmann, danach unter Professor Alfred Niebergall, die am Eheproblem im Hinblick auf die Mischehe arbeitete, um für den Augenblick gerüstet zu sein, an dem es wieder zu einem Gespräch kommen würde. Denn daß die Zeit auf eine Lösung drängte, die über Ottavianis Instruktion hinausging, war offensichtlich. Mischehenpaare begannen auf die Straße zu gehen und vor den Kirchentüren zu protestieren. Beim Katholikentag 1968 in Essen erklärte der Leiter des Podiumsgesprächs „Mischehe“ unter dem stürmischen Beifall der Versammelten, daß das Mischehenrecht seine Funktion, Katholiken in ihrem Glauben zu schützen, heute nicht mehr wahrnehmen könne, und forderte seine Abschaffung. Eine große Anzahl von Mischehenkreisen entstand und erhob ähnliche Forderungen, Forderungen, die sich auch an die evangelischen Landeskirchen richteten, denn diese hatten als Reaktion auf die katholischen Restriktionen ebenfalls Rechte von Gemeindegliedern beschnitten, die sich nicht evangelisch trauen lassen oder ihre Kinder evangelisch erziehen wollten. Die Ehekommission erarbeitete die sogenannten „Erwägungen zum evangelischen Eheverständnis“³. Anlaß dafür war die Tatsache, daß in der gescheiterten Mischehenkommission der Vorwurf erhoben worden war, die evangelische Kirche habe kein klares Verständnis von Ehe und Trauung, so daß man mit ihr eigentlich darüber gar nicht reden könne. Daher formulierte der Ausschuß mit diesen „Erwägungen“ einen evangelischen Konsens, der geeignet war, im künftigen gemeinsamen Gespräch klarzulegen, was evangelisches Eheverständnis ist.

Bevor es aber auf dem Sektor Mischehe weiterging, ist von drei anderen gemeinsamen Kommissionen zu berichten, die in den ersten Jahren nach dem Konzil gebildet wurden.

1. Schon vor Beginn des Konzils hat die Deutsche Bischofskonferenz dem Katholischen Bibelwerk den Auftrag erteilt, eine neue Übersetzung der Bibel zu erarbeiten. Als das Konzil die Verwendung der Muttersprache

in der Liturgie und die Übersetzung aus den biblischen Ursprachen anstelle der Vulgata zuließ, wurde dies allgemein als wichtige Aufgabe erkannt, so daß sich auch die deutschsprachigen Diözesen außerhalb der Bundesrepublik daran beteiligten, daher der Name „Einheitsübersetzung“. Auch die evangelische Seite wurde zur Mitarbeit eingeladen. Im März 1965 kam es zu einem ersten Kontakt zwischen dem Direktor des Katholischen Bibelwerks, Professor Otto Knoch, und dem zuständigen Referenten der Kirchenkanzlei, Oberkirchenrat Wilhelm Gundert. Aber es dauerte lange, bis sich die EKD zur Mitarbeit entschloß. Erst zwei Jahre danach kam die Gemeinsame Übersetzerkommission zum ersten Mal in Berlin zusammen, um die Weihnachtsgeschichte zu übersetzen. Die an Spannung reiche Geschichte dieser gemeinsamen Übersetzung kann hier nicht dargestellt werden, jedenfalls gelang es trotz erheblicher Widerstände, das Neue Testament und die Psalmen gemeinsam zu übersetzen. Die Psalmen liegen seit 1971 vor, das Neue Testament seit 1979.⁴

2. Die Lutherische Liturgische Konferenz hatte schon seit langem Kontakte zu den liturgischen Instituten der katholischen Kirche und zu an Liturgiefragen interessierten Katholiken. In diesen Kontakten tauchte der Gedanke auf, das Vater Unser und andere liturgische Texte gemeinsam zu formulieren. Zu Gesprächen darüber wurde sie im Mai 1966 vom Rat der EKD autorisiert. Daraus entstand die sogenannte Arbeitsgemeinschaft für Liturgische Texte im deutschen Sprachbereich (ALT). Es handelte sich hier um eine multilaterale ökumenische Arbeit, an der Vertreter mehrerer Kirchen aller deutschsprachigen Länder einschließlich Elsaß und Südtirol beteiligt waren. Sie wurde evangelischerseits von Professor Christhard Mahrenholz, katholischerseits von Bischof Hermann Volk geleitet. Im November 1967 stimmten Rat und Kirchenkonferenz dem gemeinsamen verabredeten Vater Unser zu, von da an wurde es von den Landeskirchen entweder eingeführt oder zur Erprobung freigegeben, doch hat es sich im ganzen erstaunlich schnell durchgesetzt.

Danach ging es an die gemeinsame Formulierung der Glaubensbekenntnisse, des Apostolikums und des Nicaenums. Aber auch andere liturgische Stücke, die im lutherischen Gottesdienst vorkommen, wurden in eine gemeinsame Fassung gebracht: das Gloria in Excelsis, das Gloria Patri, das Agnus Dei und das Sanctus. Eine besonders wichtige Frage war bei den Glaubensbekenntnissen die Übersetzung des „catholicam“. Alle evangelischen Kommissionsmitglieder bejahten theologisch gesehen die Übersetzung „katholisch“, hielten es aber gleichzeitig wegen der eindeutigen Konfessionsbezeichnung („katholische“ Schule, „katholisches“ Pfarrhaus)

nicht für möglich, so zu übersetzen. Man versuchte es mit einem Junktim: Im Nicaenum, das die Katholiken öfter verwenden, sollte gesagt werden „eine, heilige, katholische und apostolische Kirche“, im Apostolikum, das die Protestanten öfter verwenden „die heilige, allumfassende Kirche“. Die Mehrzahl der evangelischen Kirchen stimmte diesem Vorschlag zu, aber die Deutsche Bischofskonferenz lehnte ab. So mußte der Kompromiß gefunden werden, daß an dieser Stelle jede Kirche bei dem Gewohnten bleibt, katholische, oder christliche oder allgemeine christliche Kirche. Weitere Probleme können in der Kürze dieser Übersicht hier nicht dargestellt werden.⁵ Die Deutsche Bischofskonferenz hat dem Arbeitsergebnis im März 1971, Rat und Kirchenkonferenz im April und Mai 1971 zugestimmt. Im Unterschied zur Deutschen Bischofskonferenz kann allerdings die EKD in liturgischen und gottesdienstlichen Angelegenheiten nichts anordnen. Daher wurde den Landeskirchen lediglich empfohlen, die Texte zur Erprobung einzuführen. Es kam zu erheblichen Protesten. Aber da niemand zu einer Änderung bereit war, haben sich diese Texte nach und nach durchgesetzt. Es dürfte heute kaum mehr eine Gemeinde geben, die nicht das Vater Unser und das Apostolikum in gemeinsam verabredeten Texten verwendet. Der langsame Prozeß der Rezeption auf evangelischer Seite hat allerdings die katholische Seite in Erstaunen versetzt, und die Tatsache, daß sie im Rahmen des angestrebten Kompromisses zu Änderungen des gewohnten Wortlauts bei liturgischen Stücken veranlaßt wurde, die in den evangelischen Gottesdiensten kaum verwendet werden, hat sie mit Recht verärgert.

3. Die dritte wichtige Kommission der ersten Jahre nach dem Konzil wurde durch ein Grußwort angeregt, das Weihbischof Paul Nordhues vor der Synode der EKD 1968 sprach. Er teilte dort mit, daß er von der Deutschen Bischofskonferenz mit der Bearbeitung des Einheitsgesangbuches aller deutschsprachigen Diözesen beauftragt sei, und lud die evangelische Seite zur Zusammenarbeit ein. Unter anderen Umständen wäre eine solche Anregung in einem Grußwort wohl unbeachtet geblieben. Aber die Zeit war reif. Es kam zu Verhandlungen zwischen den Kirchen, nicht nur zwischen EKD und Deutscher Bischofskonferenz, sondern auch, ebenso wie bei der ALT, zwischen allen interessierten Kirchen des deutschen Sprachbereichs. 1969 konstituierte sich in Hildesheim unter Vorsitz von Professor Christhard Mahrenholz und Weihbischof Nordhues die Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL). In den katholischen Gesangbüchern standen schon immer eine ganze Anzahl von Liedern evangelischer Liederdichter und Komponisten; umgekehrt war das weniger der Fall, weil das deutsche Kirchenlied im Protestantismus höhere Bedeutung erlangt hatte als in

der deutschsprachigen katholischen Kirche. Aber diese Lieder waren verschieden eingesungen und unterschieden sich in Text und Melodie voneinander, wie dies vor der Schaffung des Evangelischen Kirchengesangbuchs auch innerhalb der einzelnen evangelischen Landeskirchen der Fall war. Die AÖL erstellte eine Sammlung alter und neuer Lieder, wobei die alten in eine gemeinsame Fassung gebracht wurden. 1971 war die Arbeit abgeschlossen; die Zustimmung der beteiligten Kirchen, 14 an der Zahl, wurden mit dem Datum „Pfingsten 1972“ eingeholt. Im Frühsommer 1973 erschienen die „Gemeinsamen Kirchenlieder“, ihre Auflage ist für ein Gesangbuch verhältnismäßig klein geblieben. Ihre Bedeutung aber besteht darin, daß die Mitarbeiter vereinbarten, sich dafür einzusetzen, daß in neuen Gesangbüchern diese gemeinsame Fassung verwendet wird. Eine solche Absichtserklärung haben die Leiter der 14 beteiligten Kirchen im Geleitwort zu den gemeinsamen Kirchenliedern unterschrieben. Keine Kirche ist verpflichtet, alle diese Lieder zu übernehmen, aber wenn sie ein in dieser Sammlung enthaltenes Lied in ihr Gesangbuch aufnimmt, dann in dieser Fassung. Nur so ist es möglich, mit der Zeit zu einem Stamm gemeinsamer Lieder zu kommen, die Christen aller Kirchen gemeinsam singen können. Die katholische Kirche hat sich im „Gotteslob“ daran gehalten. Es wäre ein ökumenischer Affront, wenn sich die evangelische Kirche bei der Erarbeitung ihres neuen Gesangbuchs daran nicht halten würde. Stimmen, die in diese Richtung gehen, sind zu hören. Die AÖL, in der Zwischenzeit evangelischerseits unter Leitung von Professor Otto Brodde, erarbeitete als nächstes gemeinsame „Gesänge zur Bestattung“, die von den Friedhofsverwaltungen gern übernommen wurden, da an Beerdigungen meistens Christen verschiedener Kirchen teilnehmen. Gegenwärtig wird an einer Sammlung von Trauungsliedern gearbeitet. Eine Sammlung von Kinderliedern liegt bereits fertig vor, doch ist die Zustimmung dazu noch nicht in allen Kirchen erfolgt.

Zurück zum Beginn der 70-er Jahre. Die Mischehenfrage stand an, nicht nur weil die konfessionsverschiedenen Paare nicht bereit waren, sich die Diskriminierungen länger gefallen zu lassen, sondern vor allem, weil die bisherige Regelung nicht mehr praktikabel war. Wäre Ottavianis Instruktion realisiert worden, so hätte sich der Heilige Stuhl im Jahr ihres Erscheinens 1966 allein aus der Bundesrepublik mit 40011 Eheschließungen befassen müssen; denn so viele Katholiken, die eine konfessionsverschiedene Ehe eingingen, ließen sich im Jahr 1966 evangelisch trauen, nicht gerechnet diejenigen, die auf eine kirchliche Trauung ganz verzichteten. Das kirchenstatistische Amt der EKD sorgte durch Sonderdrucke für die Verbreitung

der festgestellten, die Mischehe betreffenden Zahlen, wobei ihm die Tatsache zugute kam, daß 1968 eine Zusammenstellung der statistischen Zahlen der Deutschen Diözesen für die Jahre 1962-68 erschien (während die EKD ihre statistischen Zahlen jährlich veröffentlicht, geschah dies auf katholischer Seite damals nur in größeren Zeitabständen), so daß auf „katholische“ Zahlen zurückgegriffen werden konnte. Der Umstand, daß Bischof Kunst aufgrund eines Besuches, den er zusammen mit Oberkirchenrat Gundert beim Papst und u. a. bei der Glaubenskongregation machte, diese Zahlen unmittelbar an die Glaubenskongregation schickte, hat zweifellos zur Erkenntnis beigetragen, daß eine Lösung des Problems dringend erforderlich war. Am 30. April 1970 erschien das päpstliche Motu Proprio „Matrimonia Mixta“, das die neue Regelung brachte und den einzelnen Bischofskonferenzen weitgehende Entscheidungsmöglichkeiten einräumte, weil ja die Häufigkeit der Mischehe in den Ländern der Welt sehr verschieden ist. Die Bestimmungen des Motu Proprio dürfen wohl als bekannt vorausgesetzt werden. Weniger bekannt dürfte sein, daß sich die Deutsche Bischofskonferenz bei der Ausarbeitung ihrer Ausführungsbestimmungen außerordentlich konzilient und ökumenisch aufgeschlossen zeigte. Sie lud nämlich einige evangelische Fachleute zu Gesprächen über die geplanten Ausführungsbestimmungen ein. Nun zeigte es sich, wie gut es war, daß in der Ehekommission ein eingespieltes Team von Fachleuten bereitstand, das sich überlegt hatte, was die katholische Kirche an ihrem Mischehenrecht ändern könnte, ohne grundlegende Prinzipien aufzugeben. Die Anregungen der evangelischen Gesprächspartner bewegten sich daher im Rahmen dessen, was der katholischen Seite möglich war, und wurden daher gehört, im Unterschied zu unerfüllbaren Maximalforderungen, die in jener Zeit von Mischehenarbeitskreisen erhoben wurden. Auch der Inhalt der Ausführungsbestimmungen, die am 1. Oktober 1970 in Kraft traten, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Die Türen für eine Zusammenarbeit waren damit geöffnet. Im Oktober 1970 wurden die nächsten Schritte im Kontaktgespräch ausführlich besprochen und Absprachen getroffen, die dann vom Rat der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz akzeptiert wurden. Als Folge dieser Absprachen kam es zum „Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen“ vom 18. Januar 1971.⁶ Es wurde ferner eine Kommission gebildet, die eine Ordnung für die kirchliche Trauung unter Mitwirkung des jeweils anderen Pfarrers erarbeiten sollte, was durch das Motu Proprio und die Ausführungsbestimmungen dazu möglich ge-

worden war. Diese Ordnung „Gemeinsame kirchliche Trauung“, Regensburg und Kassel 1971, legte für die evangelische Trauung unter Mitwirkung des katholischen Pfarrers die Trauliturgie der EKU und der VELKD zugrunde, weil das die am meisten verbreitete Trauungsordnung ist. Da es aber 9 verschiedene Trauungsordnungen in den deutschen Landeskirchen gibt, ist es begreiflich, daß nicht alle Landeskirchen diese Ordnung verwenden. Das hat dazu geführt, daß in Baden und in einzelnen Gemeinden anderer Landeskirchen eine Trauungsordnung verwendet wird, die dem katholischen Pfarrer das für die katholische Eheschließung wesentliche, nämlich die Erfragung des Ehwillens, die Entgegennahme des Ehekonsens und die Ehesegnung überläßt, während der evangelische Pfarrer die Predigt hält. Nach katholischem Kirchenrecht sind diese Trauungen damit katholische Eheschließungen; eine Dispens von der Formpflicht ist nicht erforderlich.

Die wichtigste Entscheidung des Kontaktgesprächskreises aber war die Bildung einer gemeinsamen Kommission für konfessionsverschiedene Ehen von gemeinsamen Mischehen aus je 6 Vertretern beider Seiten, wobei sich die „Vereinigung Evangelischer Freikirchen“ bzw. die „Evangelisch-methodistische Kirche“ ebenfalls beteiligte. Diese Kommission sollte Empfehlungen für die Ehevorbereitung und für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Partnern erarbeiten. Die Kommission, die im März 1971 zum ersten Mal unter Vorsitz von Domdekan Alfred Weitmann, katholischer Vorsitzender, und Oberkirchenrat Wilhelm Gundert, evangelischer Vorsitzender, in Frankfurt zusammentrat, erarbeitete zunächst ein Flugblatt, das auch die evangelischen Gemeinden über die neue Mischehenregelung informieren sollte und das vom Konfessionskundlichen Institut in großer Auflage verbreitet wurde. Sie erarbeitete dann die „Gemeinsamen kirchlichen Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner“, die im März 1974 veröffentlicht wurde. Die Arbeit war schwierig, weil die Absprache von Detailfragen, die hier notwendigerweise zur Sprache kommen mußten, eine nicht einfach zu erzielende Einigung verlangte. Als noch schwieriger erwiesen sich die danach erarbeiteten „Gemeinsamen kirchlichen Empfehlungen für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien“, weil man hier an so differenten Fragen wie der Teilnahme an Abendmahl und Eucharistie sowie an der Frage des Gottesdienstbesuches am Sonntag nicht vorbeigehen konnte. Es gelang schließlich 1978 einen von allen Gesprächspartnern bejahten Konsens zu erzielen, der im Kontaktgespräch mehrmals besprochen wurde. Im April 1979 stimmte der Rat der EKD trotz erheblicher Bedenken zu, ebenfalls im

April lehnte der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz wegen entgegenstehender Bedenken ab. Seitdem laufen Bemühungen, doch noch zu einer Einigung zu kommen.

Die neue Regelung des Mischehenrechts war deshalb von so großer Bedeutung, weil das seither geltende Mischehenrecht fast in jeder Gemeinde Familien gegeneinander in Gegensatz gebracht und zahlreiche Ehepaare seelisch schwer belastet hatte. Jetzt war der Kampf der Konfessionen gegeneinander auch an der Basis der Gemeinden weithin beendet. Vertrauen wuchs; man begann sich als Christen zu verstehen. Ein Zeichen dieser wachsenden Zusammengehörigkeit war das Ökumenische Pfingsttreffen in Augsburg 1971. Für die künftige Entwicklung belastend erwies es sich allerdings, daß gegen den erklärten Willen des Bischofs von Augsburg Interkommunion gefeiert wurde. Die katholischen Sorgen um einen Identitätsverlust, die Ablehnung der Zulassung einer gastweisen Teilnahme an Eucharistie und Abendmahl für konfessionsverschiedene Paare, die der Straßburger Bischof Elchinger in seiner Diözese bereits gestattet hatte, und die Bedenken gegen die entsprechende Regelung der VELKD haben hier ihren Anlaß. Dennoch — an vielen Stellen begann die Zusammenarbeit oder sie wurde intensiviert. Die Landeskirchen oder mehrere Landeskirchen gemeinsam richteten Gesprächskreise mit den Dioözesen des gleichen Gebietes ein, Kirchenkreise und einzelne Gemeinden taten das gleiche. Die Kooperation an der Basis wirkte wieder zurück auf die Ebene der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz. Vor allem nach dem Ausbau des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz durch Prälat Josef Homeyer ergab sich eine Fülle von Kontakten. Seitdem halten auch die beiden Dienststellen, Kirchenkanzlei und Sekretariat, halbjährliche Besprechungen ab, bei denen, ähnlich wie im Kontaktgesprächskreis, eine Fülle von Fragen besprochen und Absprachen über gemeinsames Vorgehen getroffen werden. Überall gab es Kooperation oder auch gemeinsam tagende Kommissionen. Eine Übersicht darüber erstellte die Kirchenkanzlei und das Sekretariat in dem Band „Ökumenische Kontakte in der Bundesrepublik“, der auf Wunsch des Kontaktgesprächs zustande kam und 1974 veröffentlicht wurde. Diese Erhebung wurde bis jetzt nicht wiederholt, doch würde ihr heutiger Umfang zweifellos noch größer sein.

Ein wichtiges Ereignis der 70-er Jahre war die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“, zu deren acht Sitzungsperioden zwischen Januar 1971 und November 1975 die EKD mit vier Beobachtern eingeladen war. Zahlreiche bei der Synode behandelte Probleme standen auch in der EKD an oder wurden von der Synode unter Beachtung

entsprechender Regelungen aus dem Bereich der EKD bearbeitet. Die Beobachter hatten Gelegenheit, bei Vorlagen, die die evangelische Kirche besonders angingen, mit den Mitgliedern der Sachkommissionen Kontakt aufzunehmen und Gesichtspunkte zu äußern. Bei der Erarbeitung des Beschlusses „Pastorale Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der christlichen Einheit“ geschah dies sogar in einem offiziellen Gespräch mit der Sachkommission, zu dem Kardinal Jaeger einlud. Die Ergebnisse der Synode haben im evangelischen Bereich starke Beachtung gefunden, insbesondere der erwähnte Beschluß über die pastorale Zusammenarbeit. Als Antwort auf diesen Beschluß hat der Catholica-Ausschuß, der seit 1973 unter der Leitung von Bischof Hans Heinrich Harms steht, eine Stellungnahme erarbeitet, die dem Präsidenten der Synode, Kardinal Döpfner, bei der letzten Synodaltagung im Auftrag des Rates durch Bischof Harms überreicht wurde. Nach Abschluß der Synode gab das Konfessionskundliche Institut im Auftrag des Rates eine Auswertung der Synode heraus⁷, in der neben einem kritischen Bericht auch Vorschläge für eine Weiterarbeit in der evangelischen Kirche gemacht werden. Da die Synode neue Möglichkeiten der Kooperation eröffnet hatte, gab der Rat dem Catholica-Ausschuß den Auftrag, die „Handreichung für evangelisch-katholische Begegnungen“ neu zu fassen.⁸ Diese Handreichung war 1967 und 1968 vom Catholica-Ausschuß erarbeitet worden zu einer Zeit, als zwar das Konzil beendet war, aber vielerlei Aktivitäten, die daraus folgten, noch nicht in Gang gekommen waren. Bei der Bearbeitung der Handreichung hat sich herausgestellt, daß sie wesentlich umfangreicher sein muß als die von 1968; sie ist zur Zeit noch in Arbeit.

Durch all diese Kontakte, Begegnungen, gemeinsamen Worte und Denkschriften und gegenseitigen Absprache über gemeinsames Vorgehen, ist das Vertrauen untereinander gewachsen. Das heißt nicht, daß es nicht gelegentlich auch zu Rückschlägen gekommen wäre, die zu Enttäuschungen führten. Dazu gehören die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“, durch die die Deutsche Bischofskonferenz einen Katholiken zum haupt- und nebenberuflichen pastoralen Dienst, also beispielsweise zum Religionslehrer, nur zuläßt, wenn er, sofern er eine konfessionsverschiedene Ehe eingeht, sich katholisch trauen läßt und seine Kinder katholisch erzieht. Für diesen Personenkreis wird also der Fortschritt, den „Matrimonia Mixta“ und die Ausführungsbestimmungen dazu gebracht hatten, wieder rückgängig gemacht. Dazu gehört auch die „Pastorale Handreichung für ökumenische Gottesdienste“, nach denen ökumenische Gottesdienste in

der Regel nur an Werktagen und, wenn am Sonntag, dann nicht am Sonntagvormittag stattfinden sollen. Nachdem durch gemeinsames Vater Unser, gemeinsame Übersetzung des Neuen Testaments und der Psalmen, gemeinsames Glaubensbekenntnis und gemeinsame Kirchenlieder alle Voraussetzungen für gemeinsame Gottesdienste und damit für ein Einander-näherkommen auf einem entscheidenden Gebiet christlichen Lebens erfüllt sind, ist das nur schwer verständlich.

Trotzdem — ein Zurück kann es nicht mehr geben.

Als Johannes Paul II. zum Papst gewählt wurde, richtete der Vorsitzende des Rates der EKD, Landesbischof Helmut Claß, ein Telegramm an Kardinal Höffner, indem es heißt: „Es ist unsere Bitte zu Gott, er möge Johannes Paul II. immer neu erfüllen mit der Kraft des Heiligen Geistes und seine verantwortungsschwere, weit gespannte Arbeit in seinen Dienst nehmen.“

ANMERKUNGEN

- ¹ Johann Christoph Hampe (Hrsg.), die Autorität der Freiheit, München 1967.
- ² Bericht über die vierte Tagung der 3. Synode der EKD Berlin und Potsdam 1966, Amtsblattverlag Hannover 1970, 468.
- ³ Abgedruckt u. a. in Gemeinsame Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner, Würzburg/Gütersloh 1974.
- ⁴ Über die Geschichte dieser oft genug in Frage gestellten gemeinsamen Übersetzung berichtet Wilhelm Gundert im Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim, März/April 1980, 34 ff; dort findet sich auch eine exegetische Würdigung von Werner Georg Kümmel.
- ⁵ Eine Darstellung findet sich in Alexander Völker, Gemeinsames Glaubensbekenntnis, Gütersloh 1974.
- ⁶ Abgedruckt u. a. in: Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner, Würzburg/Gütersloh 1974.
- ⁷ Katholische Synode evangelisch gesehen, Bensheimer Heft 50, Göttingen 1977.
- ⁸ Handreichung für evangelisch-katholische Begegnungen, Hamburg 1969.